

BERICHT 2018/2019

DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN DES BUNDES FREIKIRCHLICHER PFINGSTGEMEINDEN KDÖR



Erzhausen, im Herbst 2020

1. Rechtliche Entwicklungen im Datenschutz

Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP)

Das Thema Datenschutz hat in der Gesellschaft und damit auch in den Mitgliedsgemeinden des BFP in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Mit der Verabschiedung einer eigenen Datenschutzordnung (BFP-DSO¹) am 22.09.2015 durch die Bundeskonferenz des BFP in Willingen wurde ein deutliches Signal für den Stellenwert des Datenschutzes in den Mitgliedsgemeinden und Einrichtungen des BFP gesetzt.

Um die Öffnungsklausel in Art. 91² der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sinnvoll zu nutzen, galt es, im Vorfeld des Stichtages 25. Mai 2018 die Datenschutzregelungen des BFP mit der DSGVO in Einklang zu bringen. Die umfangreichen Änderungen der BFP-DSO wurden am 7. Februar 2018 vom Präsidium des BFP beschlossen und durch weitere Änderungen am 6. September 2018 ergänzt.

Zu den Änderungen bzw. Ergänzungen gehören u. a.:

- eine deutlichere bzw. eindeutige Verantwortlichkeit für die Durchführung des Datenschutzes in § 3 BFP-DSO,
- eine Klarstellung in § 4, Abs. 9 BFP-DSO, mit der die verantwortlichen Stellen eindeutig abgegrenzt bzw. zugeordnet werden,
- eine besondere Regelung für die Einwilligung Minderjähriger in § 6, Abs. 4 BFP-DSO, denen elektronische Angebote von kirchlichen Stellen gemacht werden (Religionsmündigkeit als Orientierung),
- Regelungen zur Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten – § 7 BFP-DSO,
- die Darstellung der Rechte der Betroffenen in einem eigenen Kapitel (4 BFP-DSO) ebenso wie die Pflichten der verantwortlichen Stellen (Kapitel 5 BFP-DSO),
- Präzisierungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen – § 15 BFP-DSO,
- Festlegen des Vorgehens bei Datenschutzpannen (Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten) – § 20 und § 21 BFP-DSO,
- die Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung in § 22 BFP-DSO,
- Regelungen für die örtlichen Beauftragten für den Datenschutz (Kapitel 5 BFP-DSO) und die Datenschutzaufsicht (Kapitel 6 BFP-DSO),
- Festlegen des Vorgehens bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen in § 31 BFP-DSO,
- Regelungen für die Aufzeichnungen oder Übertragungen von Veranstaltungen (§ 32 BFP-DSO) und für die Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Räumen (§ 33 BFP-DSO).

¹ Online verfügbar unter datenschutzordnung.bfp.de

² <https://dsgvo-gesetz.de/art-91-dsgvo/>

Bundesrepublik Deutschland und Europäische Union

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sind in den letzten Jahren mehrere Gesetze erlassen worden, die die Rechte von Betroffenen stärken und das Datenschutzniveau an die technische Entwicklung anpassen, wenn auch die Gesetzgebung mit dieser nicht Schritt halten kann. Hier ist zuallererst die oben bereits erwähnte europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzuführen, die seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gilt. Nur im Rahmen von sogenannten Öffnungsklauseln in der DSGVO haben die Mitgliedstaaten eine gesetzliche Regelungskompetenz. Auch wenn keine Vollharmonisierung des Datenschutzrechts erreicht ist, ist der Datenschutz in Europa durch die DSGVO auf eine einheitliche Grundlage gestellt. Der Deutsche Bundestag hat am 30. Juni 2017 die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)³ vorgenommen, welche am 25. Mai 2018 – also zeitgleich mit der DSGVO – in Kraft getreten ist.

Für den BFP als Freikirche ist eine Regelung in § 18 Abs. 1 BDSG⁴ interessant, in der es um eine Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder geht. Danach haben sich die Aufsichtsbehörden untereinander auszutauschen, bevor sie einen gemeinsamen Standpunkt an die Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, an die Europäische Kommission oder an den Europäischen Datenschutzausschuss übermitteln. Sofern der Bereich des kirchlichen Datenschutzes von der Angelegenheit betroffen ist, müssen die „eingesetzten spezifischen Aufsichtsbehörden“, also die kirchlichen Aufsichtsbehörden beteiligt werden. Hier ist aber unklar bzw. nicht geregelt, wie dieser Austausch geschehen soll, wenn die jeweiligen Aufsichtsbehörden von den kirchlichen Aufsichtsstellen keine Kenntnis haben oder sich ein der Aufsichtsbehörden der „Großkirchen“ zum vermeintlichen „Sprecher“ der anderen (Frei-)Kirchen oder Religionsgemeinschaft erklärt.

2. Anwendung des Datenschutzes im BFP

Datenschutz in der Praxis

Von den über 800 Mitgliedsgemeinden des BFP hat keine der rechtlich selbständigen Gemeinden und Einrichtungen von der Opt-Out-Regelung nach § 1, Abs. 3 BFP-DSO Gebrauch gemacht. Das bedeutet, dass für diese sowie für über 181.200 Zugehörige⁵ die BFP-DSO Anwendung findet und ein entsprechendes Datenschutzniveau sicherstellt.

Für die Umsetzung gibt es in immer mehr Gemeinden örtlich Beauftragte für den Datenschutz, die der aufsichtführenden Stelle gemäß § 23, Abs. 6 BFP-DSO zu melden sind. Diese erhalten Unterstützung durch die aufsichtführende Stelle – z. B. durch Schulungen oder auch direkte Beratungen.

Hilfreich hat sich das Infoportal des Bundes erweisen; auf datenschutz.bfp.de stehen etliche Merkblätter und Vorlagen bereit, die von der aufsichtführende Stelle erstellt wurden und die die verantwortlichen Stellen in der Umsetzung des Datenschutzes unterstützen.

³ „Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680“ (Datenschutzanpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)

⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/__18.html

⁵ BFP-Statistik 2019: <https://bfp.de/statistiken-und-zahlen-zum-bfp>

Aufsichtsführende Stelle

Die aufsichtsführende Stelle wird durch den Datenschutzbeauftragten des Bundes wahrgenommen, geleitet und auch nach außen hin vertreten. Als Datenschutzbeauftragten des Bundes wurde 2015 Daniel Aderhold für die Dauer von fünf Jahren durch das BFP-Präsidium bestellt. Dieser nimmt die Aufgabe in Teilzeit wahr und hat seinen Dienstsitz in der Geschäftsstelle des BFP in Erzhausen.

Im Jahr 2018 haben sich die Anfragen aus den Gemeinden und Einrichtungen vor allem mit der Wirksamkeit der DSGVO bzw. der BFP-DSO und der Umsetzung in den einzelnen Arbeitsabläufen beschäftigt. Hierzu sind über 300 Anfragen sowohl per E-Mail als auch telefonisch eingegangen. Inzwischen haben die Fragen nach den Rechtsnormen nachgelassen und auch das Anfragevolumen hat sich insgesamt reduziert. So gab es im Jahr 2019 knapp 140 Fragen, die sich vor allem um Lösch- bzw. Aufbewahrungsfristen, Videoaufzeichnungen oder Mitgliederverzeichnisse drehten.

2018 gingen drei Beschwerden gemäß § 14 BFP-DSO ein und es wurden der aufsichtsführenden Stelle zwei Datenschutzpannen gemeldet. Dabei ging es in dem einen Fall um den irrtümlichen Versand einer E-Mail mit personenbezogenen Daten innerhalb des Bundes. In dem zweiten Fall handelte es sich um die fehlerhafte Sortierung von Postvertriebsstücken durch einen Dienstleister. In beiden Fällen wurde die vorgeschriebene Frist zur Meldung innerhalb von 72 Stunden eingehalten.

2019 gab es zwei Beschwerden gemäß § 14 BFP-DSO. Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wurde 2019 nicht gemeldet.

3. Ausblick

In der Verarbeitung von personenbezogenen Daten erleben wir in einer zunehmend global vernetzten Welt den Abbau von Grenzen, zum Teil auch das bewusste Niederreißen derselben. Umso wichtiger erscheint es, dass Menschen, die sich vertrauensvoll an uns als Kirche wenden, hier einen Schutzraum des Miteinanders und des Vertrauens erleben. Mit einer eigenen Ordnung zum Datenschutz hat der BFP – neben den rechtlichen Vorgaben – die Notwendigkeit der Anwendung des Datenschutzes im kirchlichen Raum sichtbar gemacht. Zugleich wurde durch Regelungen gerade für die Ortsgemeinden Klarheit geschaffen, was bei der Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt, sprich: möglich ist und wo die Grenzen sind.

Für die kommenden Jahre bleibt die Herausforderung, mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten. In der Beurteilung des Datenschutzes wird sich die Spannung zwischen Wunsch und Wollen der (ehrenamtlichen) Mitarbeiter und der rechtlichen Erlaubnis nicht auflösen lassen. Hier wird die aufsichtsführende Stelle weiterhin auf Schulung und Beratung setzen und diese mit Publikationen ergänzen. So kann gemeinsam mit den BFP-Gemeinden und Einrichtungen das „Gütesiegel“ eines angemessenen Datenschutzniveaus gesichert bleiben – immer in dem Wissen, dass es um Menschen geht, die Gott uns anvertraut hat.